



DFZ - Deutsche Friesenpferde-Züchter im K.F.P.S. - e.V.
Eine Vereinigung der deutschen Mitglieder der Koninklijke Vereniging
"Het Friesch Paarden-Stamboek"



SATZUNG



vom 22. März 1992, zuletzt geändert am 09.04.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Geschäftsnummer VR 2357 eingetragen und führt den Namen

DFZ - Deutsche Friesenpferde-Züchter im K.F.P.S. - e.V.

Eine Vereinigung der deutschen Mitglieder der Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden-Stamboek, K.F.P.S.

- (2) Der DFZ hat seinen Sitz in Klötze. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom jeweiligen Gesamtvorstand festgelegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Reinzucht des Friesenpferdes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach der Zuchtbuchordnung ("Reglement-Stamboekhouding") und den Richtlinien (insbesondere Keuringsreglement) der Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden-Stamboek" (im folgenden K.F.P.S. genannt).
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben des DFZ liegt in der Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S. Der DFZ führt kein eigenes Zuchtprogramm durch und führt keine eigenen Zuchtbücher. Er ist daher keine Züchtervereinigung im Sinne des deutschen Tierzuchtgesetzes, sondern arbeitet mit dem K.F.P.S. bei dessen inländischer Tätigkeit i.S.d. § 5 Abs. 4 Tierzuchtgesetz zusammen (§§ 5 bis 7).
- (3) Der DFZ ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (4) Der DFZ verfolgt seine Zwecke insbesondere durch Veranstaltung von Zuchtschauen zur Feststellung der Abstammung von Fohlen aus der Mutterstute, zur Beurteilung von Friesenpferden für die Eintragung in die Zuchtbücher des K.F.P.S. zur Verleihung von Prädikaten (Ster, Model) und von Prämien.
- (5) Zu den Aufgaben des DFZ gehören auch:
 - die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrturnieren
 - die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrkursen
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches über Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung und Präsentation des Friesenpferdes
 - die Fortbildung der Mitglieder des DFZ, sowie
 - alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Zucht und Haltung von Friesenpferden zu fördern und zu verbreiten.
- (6) Die Basisarbeit des DFZ liegt in den Regionen (§ 4) und wird durch den Vorstandsvorsitzenden koordiniert (§ 15 Abs. 3).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der DFZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Förderung der Tierzucht und des (Reit- und Fahr-) Sports mit Friesenpferden.
- (2) Der DFZ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des DFZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFZ.
- (4) Alle Träger von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; soweit nicht ein Beschluss der Vertreterversammlung (§ 16) etwas anderes bestimmt; sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DFZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des DFZ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst mit Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§4

Die regionale Gliederung des DFZ

- (1) Der DFZ ist regional gegliedert. Die Regionen des DFZ sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des DFZ. Die Grenzen der Regionen folgen, soweit nicht nach Abs. 5 etwas anderes bestimmt ist, den Ländergrenzen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Folgende Regionen bestehen:

DFZ Region Ost:	Berlin und das Gebiet der neuen Bundesländer
DFZ Region Nord:	Schleswig-Holstein, Niedersachsen und die Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg
DFZ Region West:	Nordrhein-Westfalen und Hessen
DFZ Region Süd-West:	Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland
DFZ Region Süd-Ost:	Bayern
- (3) Die regionalen Aufgaben des DFZ werden durch die Regionalvorstände (§ 17) und die Regionalversammlungen (§ 18) wahrgenommen und durch den Vorstandsvorsitzenden koordiniert (§ 15 Abs. 3).
- (4) Wenn dies zweckdienlich erscheint, kann die Vertreterversammlung (§ 16) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 15) die Zahl der Regionen erhöhen und/oder gebietsmäßige Veränderungen bestehender Regionen mit Wirkung vom nächsten Jahresbeginn an beschließen. Gegen eine Änderung der Regionen können die unmittelbar betroffenen Regionalversammlungen in der auf den Beschluss der Vertreterversammlung folgenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein Veto einlegen.
- (5) Die Regionalversammlung (§ 18) in einer nach Abs. 5 neu gebildeten Region beruft der Vorstandsvorsitzende ein und leitet sie, bis der Regionalvorstand (§ 17) gewählt ist.

II. Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S.

§ 5

Funktionsteilung mit dem K.F.P.S.

- (1) Das K.F.P.S. ist als Ursprungsstammbuch der Friesenpferde europarechtlich anerkannt und trägt reinrassige Friesenpferde nach seiner Zuchtbuchordnung („Reglement-Stamboekhouding“) und den Richtlinien (insbesondere „Keuringsreglement“) mit strenger Hengstselektion weltweit als einheitliche Population in seine Zuchtbücher ein.
- (2) Der DFZ ist als einzige vom K.F.P.S. anerkannte Vereinigung der Züchter von Friesenpferden mit der Zuchtarbeit für Mitglieder des K.F.P.S. in der Bundesrepublik Deutschland betraut.
- (3) Der DFZ veranstaltet die erforderlichen örtlichen Zuchtschauen - in der Bundesrepublik Deutschland nach Abstimmung mit dem Vorstand des K.F.P.S. über Zeit und Ort. Das K.F.P.S. entsendet zu diesen örtlichen Zuchtschauen Körkommissionen, die eine weltweit einheitliche diskriminierungsfreie Beurteilung sicherstellen; außerdem werden auch sog. „IBOP-Prüfungen“ abgenommen.
- (4) Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen K.F.P.S. und DFZ sind in einem Kooperationsvertrag festgelegt. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Der DFZ ist zusammen mit dem K.F.P.S. und mit den vom K.F.P.S. anerkannten ausländischen Züchtervereinigungen Mitglied der „World-Frisian-Horse-Organisation“ (WFHO).

§ 6

Mitgliedschaft im K.F.P.S.

- (1) Der DFZ ist korporatives Mitglied des K.F.P.S.
- (2) Alle Mitglieder des DFZ sind mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im DFZ automatisch Mitglieder auch des K.F.P.S. Mit dem Ende der Mitgliedschaft beim DFZ endet auch die Mitgliedschaft im K.F.P.S. Das K.F.P.S. wird keine Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik aufnehmen, die nicht Mitglieder des DFZ sind.
- (3) Das K.F.P.S. trägt in Anwendung von § 5 Abs. 4 Tierzuchtgesetz die Friesenpferde von Mitgliedern des DFZ entsprechend seiner Zuchtbuchordnung in seine Zuchtbücher ein und stellt Zucht- und Herkunftsbescheinigungen aus. Das K.F.P.S. veranstaltet nach seiner Zuchtbuchordnung zentrale Körungen von Hengsten und Stuten, die für die Friesenpferde der Mitglieder des DFZ offen stehen* - ,

§ 7

Stellung des DFZ als „Region Deutschland“ des K.F.P.S.

- (1) Das K.F.P.S. ist ein Verein niederländischen Rechts. Er gliedert sich in Regionen. Die Mitglieder des K.F.P.S. sind in den Niederlanden auf zehn Regionen verteilt, außerhalb der Niederlande in drei Regionen: die Region Deutschland, die Region Nordamerika und die Region „übriges Ausland“. Oberstes Organ des K.F.P.S. ist der „Ledenraad“ (Mitgliederrat); er besteht aus Delegierten, die von den „Regiovergaderingen“ (Regionalversammlung) des K.F.P.S. für vier Jahre gewählt werden.
- (2) Das K.F.P.S. hat den DFZ im Kooperationsvertrag (§ 5 Abs. 4) als „Region Deutschland“ des K.F.P.S. anerkannt. Die Funktion der „Regiovergadering“ der Region Deutschland übernimmt die Vertreterversammlung des DFZ. Die Vertreterversammlung des DFZ wählt die Delegierten für den Ledenraad. Das Nähere regelt die Satzung des K.F.P.S.“

///. Mitgliedschaft

§ 8

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des DFZ können alle Züchter und Freunde des Friesenpferdes werden, und zwar natürliche Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, Personengesellschaften und juristische Personen, wenn sie Sitz oder Wohnsitz oder einen Betrieb für die Zucht oder Haltung von Friesenpferden in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Bei Züchtern von Friesenpferden ist Voraussetzung der Mitgliedschaft, dass sie für sämtliche von ihnen gehaltenen Friesenpferde die Eintragung in die Zuchtbücher des K.F.P.S. beantragen. Als Züchter von Friesenpferden gilt jeder, der mindestens ein eingetragenes Zuchttier halt.
- (3) Die Mitgliedschaft im deutschen Friesenpferde-Zuchtverband (FPZV) ist mit der im DFZ nicht vereinbar.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des DFZ sind verpflichtet, die Friesenpferdezucht nach dem Reglement des K.F.P.S. (§ 2 Abs. zu betreiben und gemäß dem Vereinszweck des DFZ (§ 2 Abs. 2-6) zu fördern

1. zur Zucht ausschließlich Friesenstuten zu verwenden, die in den Registern des K.F.P.S. eingetragen sind
2. zur Bedeckung nur Stammbuchhengste oder solche Fohlenbuchhengste zu verwenden, die nach der Vereinbarung zwischen K.F.P.S. und DFZ (§ 5 Abs. 4) zur Bedeckung zugelassen sind
3. Fohlengeburten durch Zusendung eines Geburtsscheins und alle Änderungen bzgl. ihrer eingetragenen Friesenpferde unverzüglich dem K.F.P.S. zu melden
4. bei Veranstaltungen mit Friesenpferden, an denen sie aktiv teilnehmen, ihre Zugehörigkeit zum DFZ in geeigneter Weise der Öffentlichkeit deutlich zu machen.
5. Mitglieder, welche sich zur Wahl für den Gesamtvorstand, den Regionalvorstand, den Ledenraad oder für ein anderes Ehrenamt innerhalb des Vereins zur Verfügung stellen, müssen während der Wahl persönlich anwesend sein.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, dabei sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 8 nachzuweisen oder zu versichern.
- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Vorstandsvorsitzende (§15 Abs. 2) und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (§ 15 Abs. 2) gemeinsam, das Ergebnis der Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im DFZ wird automatisch die Mitgliedschaft im K.F.P.S. erworben.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 2. durch Austritt (Abs. 2)
 3. durch Ausschluss (Abs. 3 und 4) und
 4. durch Austritt oder Ausschluss aus dem K.F.P.S.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum Kalenderjahresende zu erklären. Ab dem 01. Januar 2010 ist die Voraussetzung hierfür eine Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten.
- (3) Der Ausschluss aus dem DFZ erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, nachdem dem Mitglied die Ausschlussgründe mitgeteilt wurden und ihm eine Frist zur Rechtfertigung von einem Monat eingeräumt wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Vertreterversammlung (§ 16) innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich angerufen werden; die Entscheidung darüber ergeht in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung.
- (4) Ausschlussgründe sind:
 - Nichterfüllung von Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 8)
 - Verletzung von Vereinspflichten, insbesondere Satzungsverstöße und Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - schwere Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Pferdezucht oder -haltung sowie
 - Handlungen, die das Ansehen des DFZ schädigen, dazu gehören insbesondere auch Veröffentlichungen und Interviews.

§ 12

Mitgliederbeiträge, Gebühren

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Vertreterversammlung (§ 16 Abs. 3) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 15). Über die Höhe von Gebühren (z.B. für die Vorstellung von Pferden auf Zuchtschauen und die Registrierung) entscheidet der Gesamtvorstand (§ 15 Abs. 5 Nr. 9).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind einen Monat nach Rechnungsabsendung zu bezahlen. Der anteilige, auf das K.F.P.S. entfallende Mitgliedsbeitrag wird vom DFZ an das K.F.P.S. weitergeleitet.
- (3) Abweichungen von den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen bzw. Gebühren können vom Gesamtvorstand bei bestimmten Situationen, sowie in Einzelfällen genehmigt werden.

§ 13

Mitgliederliste

Der Vorstandsvorsitzende erstellt mit Hilfe der Geschäftsstelle jeweils im Januar eine Liste der Mitglieder mit Anschrift und Telefonnummer, geordnet nach den Regionen des DFZ (§ 4), nach dem Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres. Die Mitgliederliste wird auf Anforderung nach Abhaltung der Regionalversammlungen den Mitgliedern zugesandt. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann auch allen Mitgliedern ein aktuelles Mitgliederverzeichnis übersandt werden.

IV. Die Vereinsorgane

§ 14

Die Organe des Gesamtvereins und der Regionen

- (1) Vereinsorgane des Gesamtvereins sind
 1. der Gesamtvorstand (§ 15)
 2. die Vertreterversammlung (§ 16)
- (2) Vereinsorgane in den Regionen sind
 1. die Regionalvorstände (§17)
 2. die Regionalversammlungen (§ 18)

§ 15

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Aufgabe, den Verein und dessen Ziele (§ 2) nach innen und außen darzustellen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsorganen zu vermitteln. Er vertritt den Verein im In- und Ausland in Gremien und Vereinen, ferner gegenüber Züchtervereinigungen und deren Zusammenschlüssen und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem K.F.P.S. Er hat bei den Sitzungen aller Vereinsgremien Teilnahme- und jederzeitiges Rederecht. Er beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie, koordiniert die Arbeit in den Regionen und lädt zu diesem Zweck die Regionalvorsitzenden bei Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen. Der Vorstandsvorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden und dieser von einem anderen Mitglied des Vorstandes, das der Gesamtvorstand hierzu bestimmt hat, vertreten, soweit sich nicht aus einem vom Gesamtvorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan etwas anderes ergibt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen DFZ-Mitglieder sein. Sie werden aus dem Kreis der Regionalvertreter unterschiedlicher Regionen gewählt. Der Vorstandsvorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln oder nach Listen gewählt. Im zweiten Wahlgang hat der Wahlvorschlag für den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes Erfolg, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei der Wiederwahl gilt Satz 2 nicht. Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist zulässig.
- (4) Mit der Wahl in den Gesamtvorstand endet für den Vorstandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter das Stimmrecht als Vertreter einer Region in der Vertreterversammlung. Sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch sein Stellvertreter erhalten in Verbindung mit ihrer Funktion jeweils eine eigene Stimme in der Vertreterversammlung unabhängig von den Regionen. Für alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes trifft diese Regelung nicht zu.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet, je nach Bedarf in Sitzungen, im Umlaufverfahren oder in geeigneten eiligen Fällen telefonisch, insbesondere
 1. über den Ausschluss von Mitgliedern
 2. über Abschluss und Änderungen des Vertrages mit dem K.F.P.S. (§ 5 Abs. 4)
 3. über die Erteilung von Aufträgen an Regionalvorstände zur Durchführung von Aufgaben des Vereins
 4. über Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalvorständen oder zwischen Regionalversammlungen

5. über Vorschläge, die der Gesamtvorstand der Vertreterversammlung oder einer Regionalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten will
 6. über die Einsetzung von Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, für Fragen der Zucht und Haltung, für Pferdesport und –präsentation
 7. über die Einsetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Aufgaben des Vereins
 8. über die jeweils gültigen Gebühren
 9. über alle Vereinsangelegenheiten, für die keine anderes Vereinsorgan zuständig ist
- (6) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ort der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 2), bestellt einen Leiter der Geschäftsstelle und schließt mit ihm einen Vertrag. Der Geschäftsstellenleiter erhält seine Weisungen durch den Vorstand und muss diesem regelmäßig berichten. Im Geschäftsführungsvertrag werden die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsstellenleiters festgeschrieben.

§16

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den Regionalvorsitzenden, deren Stellvertretern (§ 17 Abs. 1) und weiteren Regionalvertretern (Abs. 2). Jeder Regionalvertreter hat eine Stimme, die er, ohne an Weisungen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen abgibt. Stimmrechtsvollmachten, Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsbindungen sind unzulässig.
- (2) In jeder Region wählt die Vertreterversammlung, wenn die Mitgliederzahl der Region zum 1. Januar des Jahres einhundert Mitglieder übersteigt, für jede angefangenen fünfzig einen weiteren Regionalvertreter in die Vertreterversammlung.
- (3) Die ordentliche Vertreterversammlung tagt einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Kalendermonate. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei der Auswahl von Ort und Zeit ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst allen Regionalvertretern die Teilnahme ermöglicht und erleichtert wird.
- (4) Die ordentliche Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Gesamtvorstandes
 2. Wahl zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren
 3. Feststellung der Jahresrechnung
 4. Wahl der Delegierten für den Ledenraad des K.F.P.S.
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Vereinsbeiträge (§ 12 Abs. 1)
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Vertreterversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Vorlage der Jahresrechnung

3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes
- (6) Anträge zur Tagesordnung, die bis zur Absendung der Einladung eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach Absendung der Einladung oder erst in der Vertreterversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind stets in die Einladung aufzunehmen unter Beifügung des Wortlauts der beantragten Änderung.
 - (7) Die Vertreterversammlung beschließt
 - grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
 - über Satzungsänderungen und über den Vertrag mit dem K.F.P.S. (§ 5 Abs. 4) und dessen Änderung mit 2/3- Mehrheit
 - über Änderungen der §§ 1 bis 7 und über die Auflösung mit 3/4-Mehrheit
 Maßgebend ist die Zahl der erschienenen Regionalvertreter.
 - (8) Über die Vertreterversammlung ist ein Kurzprotokoll unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse und der zahlenmäßigen Beschlussergebnisse aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt die Versammlungsleiter.
 - (9) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Regionalvertreter vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden beantragt. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß; in dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von einer Woche.

§ 17

Die Regionalvorstände

- (1) Jede Region (§ 4) hat einen Regionalvorstand. Er besteht aus dem Regionalvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Regionalvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Regionalvertreter (§ 16 Abs. 1) müssen DFZ-Mitglieder sein; sie werden von der Regionalversammlung (§ 18) für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einzeln oder nach Listen gewählt. Im zweiten Wahlgang hat der Wahlvorschlag, Erfolg, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Abweichend von Satz 1 endet die Amtsdauer des für 1994 gewählten Stellvertreters nach einem Jahr.
- (3) Der Regionalvorsitzende leitet die Regionalversammlung (§ 18). Er vertritt die Interessen der Region und ihrer Mitglieder nach innen und außen. Zur gerichtlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung des DFZ ist er nicht befugt. Dafür bedarf er im Einzelfall eines schriftlichen Auftrages des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Ist der Regionalvorsitzende verhindert, seine Aufgaben nach Abs. 3 auszuüben, so wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Bei Bedarf wählt die Regionalversammlung einen Zuchtwart, einen Reitwart und einen Fahrwart. Die DFZ-Mitglieder sein müssen, jeweils mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Die Funktion des Reitwartes und des Fahrwartes können auch von einer Person wahrgenommen werden (Sportwart).
- (6) Der Regionalvorstand organisiert in Zusammenarbeit mit dem Zuchtwart, dem Reitwart und dem Fahrwart die Vereinsaufgaben in der Region und führt die Beschlüsse der Regionalversammlung aus. Bei der Veranstaltung von Zuchtschauen arbeitet er eng mit dem Inhaber des Betriebes zusammen, der die Zuchtschau ausrichtet. Im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden des DFZ kann er dem Ausrichter der Zuchtschau auch deren gesamte Organisation übertragen.

§ 18

Die Regionalversammlungen

- (1) Jede Region hat eine Regionalversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des DFZ, die in der betreffenden Region ihren Wohnsitz oder Sitz oder einen Betrieb mit Zucht bzw. Haltung von Friesenpferden haben.
- (2) Die ordentliche Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderquartal. Sie wird vom Regionalvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Bei der Auswahl des Ortes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht und erleichtert wird.
- (3) Die ordentliche Regionalversammlung im ersten Kalenderquartal hat folgende Aufgaben
 1. Entgegennahme des Berichts des Regionalvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Wahl und Abberufung des Regionalvorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Regionalvertreter
 3. Wahl und Abberufung des Zucht-, Reit- und Fahrwarts
 4. Beschlussfassung über sonstige wichtige Fragen der regionalen Vereinsarbeit
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die bis zur Absendung der Einladung eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach Absendung der Einladung oder erst in der Regionalversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Regionalversammlung ist ein Kurzprotokoll unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse und der zahlenmäßigen Beschlussergebnisse aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstandsvorsitzenden (§15 Abs. 1) zu übersenden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Weitere ordentliche Regionalversammlungen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch, der Beratung und der Fortbildung; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.
- (8) Eine außerordentliche Regionalversammlung wird vom Regionalvorsitzenden auf Antrag eines Zehntels oder von mindestens 7 Mitgliedern aus der Region oder auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Antrag des Gesamtvorstandes einberufen. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß; in dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von einer Woche. Kommt der Regionalvorsitzende einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Regionalversammlung nicht innerhalb von einer Woche nach, kann an seiner Stelle der Vorstandsvorsitzende (§ 15 Abs. 1) die Regionalversammlung einberufen und leiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden (§ 16 Abs. 7).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand (§ 15).
- (3) Für die Verwendung des Vereinsvermögens gilt § 3 Abs. 5.

§20

Unwirksamkeit, Lücken

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Die Vertreterversammlung wird durch Beschluss die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.
- (2) Abs. 1 gilt für die Ausfüllung von Lücken in der Satzung entsprechend.

Barleben, 09. April 2011